

ANLAGEN

ANLAGE 1.	Beschlüsse der LAG zur LES	2
ANLAGE 2.	Vereinssatzung	6
ANLAGE 3.	Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums	13
ANLAGE 4.	Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe und des Entscheidungsgremiums.....	18
ANLAGE 5.	Selbsterklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums.....	20

ANLAGE 1. BESCHLÜSSE DER LAG ZUR LES**BESCHLUSS DER LAG LAUSITZER SEENLAND ZUR LES (STAND 26.05.2025)**LEADER-Region Lausitzer Seenland
Lokale Aktionsgruppe (LAG)**BESCHLUSS**

Beschlussgegenstand: 2. Änderung der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023-2027

Beschluss-Nr.: EG_31/2025

Sitzung am 26.05.2025

Beschlussfassung: Das Entscheidungsgremium stimmt den in der Sitzung am 26.05.2025 vorgestellten und diskutierten Änderungen der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Lausitzer Seenland (Stand 26.05.2025, 2. Änderungsversion) für die EU-Förderperiode 2023-2027 zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen: 33 davon durch Anwesende vertreten: 20

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 1

Stimmberechtigte Mitglieder	Zuordnung zur Interessengruppe			
	öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/ Sonstige
1. Gemeinde Boxberg/ O.L	x			
2. Gemeinde Elsterheide	x			
3. Gemeinde Groß Düben	x			
4. Gemeinde Krauschwitz	x			
5. Gemeinde Rietschen	x			
6. Gemeinde Schleife	x			
7. Gemeinde Weißkeißel	x			
8. Stadt Hoyerswerda	x			
9. Stadt Lauta	x			
10. Bäuerliche Gesellschaft Groß Düben mbH		x		
11. Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e.V.				x
12. Enrico Mrusek			x	
13. Eugeniusz Diesterheft			x	
14. Frank Belau			x	
15. Initiative Mitmachstadt Hoyerswerda				x
16. Krabat-Mühle Schwarzkollm gGmbH				x
17. LNW Terra Nova – Landschafts-, Nutz- und Wildtierpflege GmbH		x		
18. Mönauer Park- und Ortschaftspflegeverein				x
19. Thomas Gürbig			x	
20. Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.				x
Summe Mitgliederversammlung	9	2	4	5

Hoyerswerda, den 26.05.2025


 Unterschrift Vorsitzender EG

BESCHLUSS DER LAG LAUSITZER SEENLAND ZUR LES (STAND 23.05.2023)

LEADER-REGION LAUSITZER SEENLAND

VEREIN FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM LAUSITZER SEENLAND E.V.

BESCHLUSS ENTSCHEIDUNGSGREMIUM

Beschlussgegenstand: LEADER-Entwicklungsstrategie 2023-2027
Beschluss-Nr.: EG_03/2022
Sitzung am 23.05.2022
Beschlussfassung: Das Entscheidungsgremium stimmt der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region Lausitzer Seenland für die EU-Förderperiode 2023-2027 in der am 23.05.2022 vorgestellten Fassung zu.

Gesamtstimmen: 20
 Ja-Stimmen: 20
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Stimmberechtigte Mitglieder	Zuordnung zur Interessengruppe			
	öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/ Sonstige
Gemeinde Elsterheide	x			
Stadt Hoyerswerda	x			
Stadt Lauta	x			
Gemeinde Lohsa	x			
Gemeinde Schleife	x			
Gemeinde Spreetal	x			
Gemeinde Weißkeißel	x			
Gemeinde Groß Döbén	x			
LAOP		x		
CSB				x
Mönauer Park- und Ortschaftspflegeverein e. V.				x
LNW GmbH, Terra Nova		x		
Norbert Vogt			x	
Tourismusverband Lausitzer Seenland e. V.				x
Thomas Gürbig			x	
Initiative Mitmachstadt Hoyerswerda				x
Eugenius Diesterheft			x	
Georg Sauer			x	
Krätzmühle Schwarzkollim gGmbH				x
Frank Belau			x	
Summe Entscheidungsgremium	8	2	5	5

Hoyerswerda, den 23.05.2022


 Unterschrift Vorsitzender EG



BESCHLUSS DER LAG LAUSITZER SEENLAND ZUR 1. ÄNDERUNG DER LES VOM 03.04.2023

LEADER-Region Lausitzer Seenland Lokale Aktionsgruppe (LAG)

BESCHLUSS

Beschlussgegenstand:	1. Änderung der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023-2027
Beschluss-Nr.:	EG_01/2023
Sitzung am	03.04.2023
Sachverhalt:	Der Genehmigungsbescheid zur LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) vom 01.03.2023 enthält in den Nebenbestimmungen Hinweise zu notwendigen Änderungen. Diese sind vor Aufnahme der Aufrufbarkeit zu erfüllen.
Beschlussfassung:	Das Entscheidungsgremium stimmt den in der Sitzung am 03.04.2023 vorgestellten Änderungen der LEADER-Entwicklungsstrategie (Stand 03.04.2023) der Region Lausitzer Seenland für die EU-Förderperiode 2023-2027 vorbehaltlich redaktioneller Änderungen zu.
Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der Stimmen:	33 davon durch Anwesende vertreten: 28
Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Stimmberechtigte Mitglieder	Zuordnung zur Interessengruppe			
	öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/Sonstige
Gemeinde Boxberg/ O.L	x			
Gemeinde Elsterheide	x			
Gemeinde Gablenz	x			
Gemeinde Groß Düben	x			
Gemeinde Krauschwitz	x			
Gemeinde Lohsa	x			
Gemeinde Rietschen	x			
Gemeinde Schleife	x			
Gemeinde Spreetal	x			
Gemeinde Trebendorf	x			
Gemeinde Weißkeißel	x			
Stadt Hoyerswerda	x			
Stadt Lauta	x			
Bäuerliche Gesellschaft Groß Düben mbH		x		
Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e.V.				x
Domowina Regionalverband Jakub Lorenc-Zaleskie e.V.				x
Eugeniusz Diesterheft			x	
Georg Sauer			x	
Hotel GARNI		x		
Initiative Mitmachstadt Hoyerswerda				x
KRABAT-Mühle Schwarzkollm gGmbH				x
Laop		x		
LNW - Terra Nova - Landschafts-, Nutz- und Wildtierpflege GmbH		x		
Norbert Vogt			x	

Seite | 1

LEADER-Region Lausitzer Seenland
Lokale Aktionsgruppe (LAG)

BESCHLUSS

Sorbischer Kulturtourismus e. V.				x
Thomas Gürbig			x	
Tourismusverband Lausitzer Seenland e. V.				x
Walter Blankenberg			x	
Summe Entscheidungsgremium	13	4	5	6

Hoyerswerda, den 03.04.2023

Unterschrift Vorsitzender EG

ANLAGE 2. VEREINSSATZUNG

Verein für ländliche Entwicklung im Lausitzer Seenland

-Satzung-

(Stand 31.01.2022)

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Finanzierung.....	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Organe des Vereins.....	3
§ 7	Mitgliederversammlung.....	3
§ 8	Vorstand.....	5
§ 9	Kassenprüfer	6
§ 10	Entscheidungsgremium	6
§ 11	Niederschriften.....	6
§ 12	Auflösung und Zweckänderung des Vereins.....	6
§ 13	Inkrafttreten.....	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein für ländliche Entwicklung im Lausitzer Seenland e.V.
- (2) Sitz und Geschäftsstelle des Vereins ist: Hoyerswerda
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes im Lausitzer Seenland und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck nach § 2 Abs. 1 insbesondere als "Lokale Aktionsgruppe (LAG)" des Gebietes Lausitzer Seenland im Rechtsverständnis der Europäischen Union.
- (3) Der Verein bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Regionalmanagements. Ein Teil der Aufgaben wird außerdem an das Entscheidungsgremium delegiert.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereines zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt und beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Mit dem Beitritt erkennt der Antragssteller die Satzung des Vereines sowie alle Verpflichtungen, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben, an.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung kann insbesondere in der Widersprüchlichkeit zu den Vorgaben für den Verein begründet sein, u.a.:
 - a) Verfolgung persönlicher oder parteipolitischer Interessen
 - b) fremdenfeindliches, sexistisches, rassistisches oder sonstiges diskriminierendes Verhalten.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Umlagen
 - b) Zuwendungen der öffentlichen Hand.

- (3) Durch den Verein können Fördermittel beantragt und für Vereinszwecke eingesetzt werden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsweise der Beiträge und anderweitige Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in einer *Beitragsordnung* zu regeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, u.a. wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder durch Nichtzahlung des Beitrages mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle eines Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beitrages.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge bleiben Eigentum des Vereins. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Entscheidungsgremium.
- (2) Für die Unterstützung seiner Arbeit kann der Verein fachbezogene Beiräte, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen.
- (3) Die Mitarbeit in den Organen und Gremien des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Beschluss und Änderungen der Satzung;
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;

- d) die Wahl und die Abberufung des Vorstands sowie des Entscheidungsgremiums und der Kassenprüfer;
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - f) die Auflösung und Zweckänderung des Vereins;
 - g) die Wahl des Entscheidungsgremiums;
 - h) die Berufung von fachbezogenen Beiräte, Ausschüssen der Arbeitsgruppen (nach Bedarf).
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung und Zweckänderung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Ausnahmen bilden Beschlüsse zu Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins. Diese können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Näheres ist in § 12 geregelt.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (9) Neben der Präsenzform ist die Durchführung von Mitgliederversammlungen in elektronischer Form zulässig. Die elektronische und schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Näheres regelt die *Geschäftsordnung*.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister
- sowie weiteren 2 Beisitzern, die aus der Runde der Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach ihren Funktionen durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abstimmung erfolgt geheim. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist auch eine offene Abstimmung möglich, sofern keiner widerspricht. Bei mehreren Kandidaten gilt der Grundsatz der geheimen Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch einsetzen.
- (4) Der Vorstand ist für alle vereinsrechtlich gebotenen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Finanzplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Abstimmung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Redaktionelle Fassung einer Satzungsänderung.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (nur bei Verhinderung der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied) vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs. 2 BGB.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Vertretung im Innenverhältnis, die weiteren Aufgaben des Vorstandes sowie Einzelheiten zur Einberufung, Beratung und Beschlussfassung etc.
- (7) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig.
- (4) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlungen Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium kann ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins bestehen und ist durch die Mitgliederversammlung mindestens für die Dauer der jeweiligen Förderperiode im ländlichen Raum zu wählen. Das Entscheidungsgremium kann jederzeit nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung verändert werden.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Entscheidungsgremiums sind in einer gesonderten *Geschäftsordnung* geregelt.

§ 11 Niederschriften

- (1) Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, welche von dem Versammlungsleiter und Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Teilnehmer und deren Namen in Form einer Anwesenheitsliste,
 - d) Festsetzung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) Tagesordnung,
 - f) wesentliche Inhalte der Diskussion,
 - g) Gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge,
 - h) Abstimmungsergebnis (Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen).

§ 12 Auflösung und Zweckänderung des Vereins

- (1) Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedsversammlung und mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bzw. die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins bzw. bei Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereines vorhandene Vermögen wird den Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder des Vereins sind, zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Schlüssel hierfür ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde von den Mitgliedern am 31.01.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder am 31.01.2022

Nordel

Sorbischer Kulturbunismus e.V.
Franz Göbvert

Douy Sll

~~*Dts Na*~~

*Claudia Simon
Wolfram Lehn*

[Signature]

Claudia Mierut

[Signature]

*Juszeky. Psh
[Signature]*

[Signature]

[Signature]

[Signature]

H. Ballo

H. Krausz

[Signature]

[Signature]

Satzung – Verein für ländliche Entwicklung im Lausitzer Seenland e. V.

ANLAGE 3. GESCHÄFTSORDNUNG DES ENTSCHEIDUNGSGREMIUMS

Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums des Vereins für ländliche Entwicklung im Lausitzer Seenland e. V.

In Ergänzung zur Satzung des Vereins zur ländlichen Entwicklung im Lausitzer Seenland e. V. (Stand 31.01.2022) erlässt das Entscheidungsgremium folgende Geschäftsordnung:

§1 Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

- (1) Die Geschäftsordnung gilt mindestens für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode 2023-2027. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird durch das Entscheidungsgremium beschlossen und kann durch dieses Gremium auch geändert werden.

§2 Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums

- (1) Das Entscheidungsgremium des Vereins zur ländlichen Entwicklung im Lausitzer Seenland e. V. ist das regionale Beschlussorgan zur Auswahl und Umsetzung der LES.
- (2) Das Entscheidungsgremium besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der folgenden vier Interessengruppen: Öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger und Bürgerinnen, Zivilgesellschaft/Sonstige. Keine Interessengruppe darf die Entscheidungsfindung kontrollieren, sodass max. 49 % der Stimmen bei der grundsätzlichen Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums und bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung auf eine Interessengruppe entfallen dürfen.
- (3) Zu allen wichtigen Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie sollen kompetente Personen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Entscheidungsgremium vertreten sein.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Entscheidungsgremiums muss eine sachverständige Vertretung des Fischerei- und /oder Aquakultursektors sein.
- (5) Für das Entscheidungsgremium wird ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis angestrebt.
- (6) Das Entscheidungsgremium wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern die/den Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertretung.
- (7) Grobe Verletzungen oder eine Nichtwahrnehmung der Aufgaben im Entscheidungsgremium können zu einem Ausschluss von Mitgliedern aus diesem Gremium führen.
- (8) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) namentlich benannt.
- (9) Als beratendes Mitglied nimmt jeweils eine Vertretung der Bewilligungsbehörden in den Landkreisen Bautzen und Görlitz teil. Die Bewilligungsbehörden haben ausschließlich

beratende Funktion. Es handelt sich dabei weder um eine Verwaltungskontrolle noch um einen Vorgriff auf Verwaltungsentscheidungen.

- (10) Je nach fachlichem Bedarf können weitere beratende Personen, Institutionen oder Vereine an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums teilnehmen. Diese haben ausschließlich beratende Funktion.

§3 Wahl des Entscheidungsgremiums

- (1) Voraussetzung für die Wahl zum stimmberechtigten Mitglied im Entscheidungsgremium ist die Mitgliedschaft im Verein für die ländliche Entwicklung im Lausitzer Seenland e. V.
- (2) Die Wahl des Entscheidungsgremiums erfolgt durch die Mitglieder der LAG in einer Mitgliederversammlung in Form einer Blockwahl mit einfacher Mehrheit. Jedes LAG-Mitglied kann Vorschläge unterbreiten, wer als Kandidat/Kandidatin aufgenommen werden soll. Die Wahl bezieht sich bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts auf die Institutionen.
- (3) Das Entscheidungsgremium bleibt bis zur Überprüfung im Rahmen einer Evaluierung gewählt. Es kann bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung der LAG verändert werden.

§4 Aufgaben des Entscheidungsgremiums

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das regionale Beschlussorgan der LAG zur Auswahl und Umsetzung der LES:
 - a. Das Entscheidungsgremium fasst den Beschluss zur LEADER-Entwicklungsstrategie.
 - b. Das Entscheidungsgremium entscheidet im Rahmen von Förderprogrammen, in denen eine regionale Stellungnahme notwendig ist (besonders LEADER), über die Auswahl von Einzelvorhaben.
 - c. Das Entscheidungsgremium bestätigt die zu erarbeitenden Evaluierungsberichte.
- (2) Das Auswahlverfahren zur Projektauswahl erfolgt nichtdiskriminierend und transparent. Dies wird u.a. durch in der LEADER-Entwicklungsstrategie festgelegten Kohärenz- und Projektauswahlkriterien erfüllt, die gewährleisten, dass die Projekte ausgewählt werden, welche die festgelegten Ziele am besten erfüllen. Alle Maßnahmen zur Umsetzung des nichtdiskriminierenden und transparenten Verfahrens werden in der LEADER-Entwicklungsstrategie (Kap.6) beschrieben.
- (3) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums votieren auf Grundlage der vom Regionalmanagement zugearbeiteten Unterlagen. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums machen sich im Vorfeld der Sitzungen mit den Unterlagen vertraut.

§5 Sitzungen des Entscheidungsgremiums

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal jährlich statt.

- (2) Die Beratungen des Entscheidungsgremiums sind nicht öffentlich. Die Termine des Entscheidungsgremiums sind jedoch mindestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Zu den Beratungen des Entscheidungsgremiums können bei Bedarf Vertreter/innen von Fachbehörden und -ämtern sowie externe Fachleute mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Das Regionalmanagement informiert im Auftrag des/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums die antragstellenden Personen schriftlich über das abgegebene Votum.
- (5) Neben der Präsenzform ist die Durchführung von Sitzungen des Entscheidungsgremiums in elektronischer Form zulässig.

§6 Einladung und Tagesordnung

- (1) Das Entscheidungsgremium wird in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden durch das Regionalmanagement mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Die Einladung inklusive aller erforderlichen Anlagen wird per E-Mail an die Mitglieder des Entscheidungsgremiums versendet. Die für Bewertung der Fördervorhaben erforderlichen Unterlagen werden den Mitgliedern im Vorfeld zur Verfügung gestellt.
- (3) In Eilfällen kann das Entscheidungsgremium ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt das Entscheidungsgremium.
- (5) Werden der Tagesordnung nach Ablauf der Ladungsfrist weitere Beratungsgegenstände hinzugefügt, ist eine Beschlussfassung hierüber nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung der Tagesordnung mehrheitlich beschließen.
- (6) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Ist er verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn seine Stellvertretung. Sollte auch er/sie verhindert oder befangen sein, wird von den anwesenden Mitgliedern des Entscheidungsgremiums mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung gewählt.

§7 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss unter Beachtung der Ladefrist eine zweite Sitzung stattfinden, in der das Entscheidungsgremium beschlussfähig ist, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als zehn Mitglieder stimmberechtigt sind. Alternativ kann das Entscheidungsgremium im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder abstimmen.

- (2) Jedes anwesende Mitglied des Entscheidungsgremiums hat eine Stimme. Das Stimmrecht der juristischen Personen des öffentlichen und nicht öffentlichen Rechts kann auf einen Stellvertreter der jeweiligen Institution übertragen werden. Dabei darf es keine Mehrfachvertretungen geben.
- (3) Die Vertreter der Bewilligungsbehörden bei den Landkreisen, Mitarbeiter der LAG oder sonstige ausschließlich beratenden Institutionen oder Personen, die an den Auswahlsitzungen des EG teilnehmen, haben kein Stimmrecht.
- (4) Es ist erforderlich, dass keine Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren darf, sodass bei Beschlüssen max. 49 % der Stimmen auf eine der vier Interessengruppen (Öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger, Zivilgesellschaft/Sonstige) entfallen dürfen.
- (5) Die Antragstellenden dürfen während der Entscheidungsfindung nicht anwesend sein. Mitglieder des Entscheidungsgremiums, welche gleichzeitig Antragstellende oder in einer anderen Weise befangen sind, sind von der Entscheidungsfindung und der Beschlussfassung zu diesem Projekt wegen Befangenheit ausgeschlossen. Sie haben während der Beratung und Beschlussfassung den Raum zu verlassen.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme der Stellvertretung.
- (7) Das Abstimmungsverhalten wird in der Beschlussvorlage summarisch protokolliert. Die Befangenheit von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums wird im Beschluss dokumentiert.
- (8) Das Auswahlverfahren wird schriftlich dokumentiert. Das Regionalmanagement informiert die Antragstellenden nach der Sitzung schriftlich über die Entscheidung des Entscheidungsgremiums.
- (9) Die Gültigkeitsdauer der gefassten Beschlüsse zur Förderung von Projekten legt die LAG jeweils bei der Beschlussfassung zum Projektauftrag fest. Die Antragstellenden werden in der Dokumentation der Vorhabensentscheidung über die Einreichungsfrist informiert.
- (10) In Eilfällen kann das Entscheidungsgremium der LAG im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.
- (11) Sofern keine übergeordneten Regelungen dagegensprechen, ist die Beschlussfassung im Rahmen von elektronischen Versammlungen des Entscheidungsgremiums zulässig.

§8 Protokoll

- (1) Jede Sitzung des Entscheidungsgremiums ist in Form eines Ergebnis-/Beschlussprotokolls schriftlich festzuhalten. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Angaben über Ausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung

- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der LES

- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Mitglied des Entscheidungsgremiums ist das Sitzungsprotokoll zu übermitteln.

§9 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 10.05.2022 in Kraft.

Hoyerswerda, den 10.05.2022

ANLAGE 4. MITGLIEDER DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE UND DES ENTSCHEIDUNGSGREMIUMS

Ifd. Nr.	Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe (natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft)	Zuordnung zu einer Interessengruppe				Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LES							Entscheidungsgremium der LAG
		öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/ Sonstige	Grundversorgung und Lebensqualität	Wirtschaft und Arbeit	Tourismus und Naherholung	Bilden	Wohnen	Natur und Umwelt	Aquakultur und Fischerei	Mitglied des Entscheidungsgremiums
1	Gemeinde Boxberg/ O.L	x				x	x	x		x	x		stimmberechtigt
2	Gemeinde Elsterheide	x				x		x	x		x		stimmberechtigt
3	Gemeinde Gablenz	x				x		x			x		stimmberechtigt
4	Stadt Hoyerswerda	x				x	x	x	x	x	x		stimmberechtigt
5	Gemeinde Krauschwitz	x				x	x	x		x	x		stimmberechtigt
6	Stadt Lauta	x				x	x	x	x	x	x		stimmberechtigt
7	Gemeinde Lohsa	x				x		x			x		stimmberechtigt
8	Gemeinde Rietschen	x					x		x	x		x	stimmberechtigt
9	Gemeinde Schleife	x				x	x	x		x	x		stimmberechtigt
10	Gemeinde Spreetal	x				x	x	x	x	x	x		stimmberechtigt
11	Gemeinde Weißkeißel	x				x	x	x	x	x	x		stimmberechtigt
12	Gemeinde Groß Düben	x				x		x					stimmberechtigt
13	Gemeinde Trebendorf	x				x	x	x		x	x		stimmberechtigt
14	Stadtverwaltung Bad Muskau	x				x	x	x	x	x	x		stimmberechtigt
15	Gemeinde Kreba-Neudorf	x				x		x					/

16	Laop		x			x	x	x			x		stimmberechtigt
17	CSB				x	x				x			stimmberechtigt
18	Sorbischer Kulturtourismus e. V.				x			x	x				stimmberechtigt
19	Hotel GARNI		x			x	x	x		x			stimmberechtigt
20	Mönauer Park- und Ortschaftspflegeverein e. V.				x	x		x			x		stimmberechtigt
21	LNW - Terra Nova - Landschafts-, Nutz- und Wildtierpflege GmbH		x				x	x			x		stimmberechtigt
22	Enrico Mrusek			x		x	x						stimmberechtigt
23	Touristische Gebietsgemeinschaft Neißeland e. V.				x	x	x	x			x		stimmberechtigt
24	Walter Blankenberg			x		x		x	x		x		stimmberechtigt
25	Domowina Regionalverband Jakub Lorenc-Zaleskie e. V.				x	x	x	x		x	x		stimmberechtigt
26	KREBA-FISCH GmbH		x								x	x	stimmberechtigt
27	Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.				x			x					stimmberechtigt
28	Thomas Gürbig			x		x	x	x		x	x		stimmberechtigt
29	Initiative Mitmachstadt Hoyerswerda				x			x			x		stimmberechtigt
30	Eugeniusz Diesterheft			x		x	x	x		x	x	x	stimmberechtigt
31	Bäuerliche Gesellschaft Groß Düben mbH		x				x				x		stimmberechtigt
32	Georg Sauer			x		x				x	x		stimmberechtigt
33	KRABAT-Mühle Schwarzkollm gGmbH				x		x	x					stimmberechtigt
34	Frank Belau			x		x	x	x		x	x	x	stimmberechtigt
	Summe Lokale Aktionsgruppe	15	5	7	7	26	21	28	10	18	25	5	34
	Summe Entscheidungsgremium (stimmberechtigt)	14	5	7	7	25	21	27	10	18	25	5	33

ANLAGE 5. SELBSTERKLÄRUNG DER MITGLIEDER DES ENTSCHEIDUNGSGREMIUMS

STADT BAD MUSKAU

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Stadt Bad Muskau

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Bad Muskau, 13.06.2022
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel



GEMEINDE BOXBERG / O.L.

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gemeinde Boxberg/O.L.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hoyerswerda 10.05.2022
Ort, Datum

A. Janker
Unterschrift ggf. Stempel

GEMEINDE ELSTERHEIDE

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gemeinde Elsterheide

Zuordnung zu einer Interessengruppe



Öffentlicher Sektor

Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.



Wirtschaft

Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).



Engagierte Bürger

Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.



Zivilgesellschaft und Sonstige

Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)



Grundversorgung und Lebensqualität



Wirtschaft und Arbeit



Tourismus und Naherholung



Bilden



Wohnen



Natur und Umwelt



Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hoyerswerda, 10.05.2022
Ort, Datum

i.V. C. Sporn
Unterschrift, ggf. Stempel

GEMEINDE GROß DÜBEN

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gemeinde Groß-Düben, Kranz

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Groß-Düben, 23.5.22
Ort, Datum

Gemeindeamt Groß Düben
Friedensstraße 83
02959 Schleife
gmejnski zarjad Dzawin
Tel. (035773) 72 90, Fax: 72 924
Unterschrift, ggf. Stempel

STADT HOYERSWERDA

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Stadt Hoyerswerda Vertreter Detmar Holz

Zuordnung zu einer Interessengruppe



Öffentlicher Sektor

Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.



Wirtschaft

Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).



Engagierte Bürger

Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.



Zivilgesellschaft und Sonstige

Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)



Grundversorgung und Lebensqualität



Wirtschaft und Arbeit



Tourismus und Naherholung



Bilden



Wohnen



Natur und Umwelt



Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hoyerswerda, 10.5.2022
Ort, Datum

i. A. D. Holz
Unterschrift, ggf. Stempel

GEMEINDE KRAUSCHWITZ I. D. O.L.

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gemeinde Krauschwitz

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hogensacker 10.5.22

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

GEMEINDE KREBA-NEUDORF
(Mitglied LAG, nicht EG)

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gemeinde
Kreba-Neudorf
Am Sportplatz 8
02908 Kreba-Neudorf
Tel. 035893/6418, Fax 8452

Zuordnung zu einer Interessengruppe

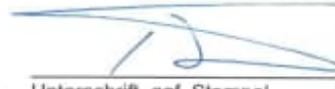
- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Kreba-Neudorf, 13.06.22
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel
Dirk Naumburger
- Bürgermeister -
Gemeinde Kreba-Neudorf



STADT LAUTA

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Stadt Lauta i.V.v. Frau Sylvia Droscher

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Neuenrade 10.05.2022
Ort, Datum

Sylvia Droscher
Unterschrift, ggf. Stempel

GEMEINDE LOHSA

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gemeinde Lohsa

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. Junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hoyerwoda 10.05.22
Ort, Datum

:-A.
Unterschrift, ggf. Stempel

GEMEINDE RIETSCHEN

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

GEMEINDE RIETSCHEN

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Rietschen, 10. Mai 22
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

GEMEINDE SCHLEIFE

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Rundau Jagd Gemeinde Schleife

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

die vorbildliche Realisierung unserer Orte

Hoyerswerda, 10.05.22

Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

GEMEINDE SPREETAL

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gemeinde Spreetal

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hoyerswerden 10.05.2022
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

GEMEINDE TREBENDORF

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gemeinde Trebendorf, Marion Kudwig

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. Junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Trebbowen 20.05.27
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

GEMEINDE WEIßKEIBEL

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gemeinde Weißkeibel

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hoyaswerda 16.5.22
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

LAOP

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

LAOP Claudia Nieme

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. Junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hoyerswerda 10.5.22
Ort, Datum

C. Nieme
Unterschrift, ggf. Stempel

CHRISTLICH SOZIALE BILDUNGSWERK SACHSEN E. V.

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e.V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hogenswende, 10.05.2022
Ort, Datum

D. Jell - schode -
Unterschrift, ggf. Stempel

SORBISCHER KULTURTOURISMUS E. V.

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Sorbischer Kulturtourismus e.V. (personenunabhängig Franz Göbchert
oder Herr Peter
Bresan)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

ethnische Minderheit

Hoyerswerda, 10.05.22
Ort, Datum

i.A. Franz Göbchert
Unterschrift, ggf. Stempel

HOTEL GARNI UHYST

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Monika Jackisch Hotel GARNI Jackisch

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Neysa, 18.05.2022

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

MÖNAUER PARK- UND ORTSCHAFTSPFLEGEVEREIN E. V.

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Mönauer Park- u. Ortschaftspflegeverein e.V.
--

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

--

Hogerswoda 08.05.2022
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

LNW - TERRA NOVA - LANDSCHAFTS-, NUTZ- UND WILDTIERPFLEGE GMBH

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

LNW GmbH "TERRA NOVA" Gf: Dr. Stenke, Manó

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

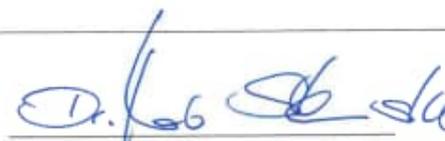
Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hoyerswerda 10.5.22
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

ENRICO MRUSEK

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

ENRICO MRUSEK

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

HK, 10.05.2022

Ort, Datum


 Unterschrift, ggf. Stempel

TOURISTISCHE GEBIETSGEMEINSCHAFT NEIßELAND E. V.

Erklärung der Mitglieder

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Touristische Gebietsgemeinschaft Neißeland e.V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Görlitz, 25.10.2023
Ort, Datum


Touristische Gebietsgemeinschaft
NEIßELAND e.V.
Unterschrift, ggf. Stempel
Elisabethstraße 40
02826 Görlitz
Tel. 03581 3290121, Fax 03581 3290110
Mail: info@neisseland.de

WALTER BLANKENBERG

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Blankenberg, Walter

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hoyerswerda 10.05.2022

Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

DOMOWINA REGIONALVERBAND JAKUB LORENC-ZALESKIE E. V.

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Dom. RV Jakob Lorenc-Zaleski e.V. Diana Kaliza

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

ethnische Minderheiten

Hagenwerda, 10.05.22
Ort, Datum

D. Kaliza
Unterschrift, ggf. Stempel

KREBA-FISCH GMBH

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

KREBA - Fisch GmbH

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

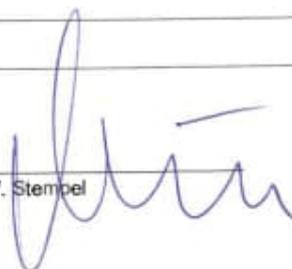
(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hoyerswerda, den 10.05.23
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel



TOURISMUSVERBAND LAUSITZER SEENLAND E. V.

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Saalfeld, 10.05.2022
Ort, Datum

M. Hebele
Unterschrift, ggf. Stempel

THOMAS GÜRBIG

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Thomas Gürbig

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

junge Menschen, Sorben

Hoyerswerda, 10.5.22
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

INITIATIVE MITMACHSTADT HOYERSWERDA

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Dagmar Steuer (Init. Mitmachstadt Hog.)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

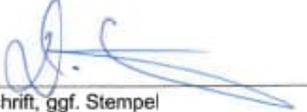
Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. Junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hog. 10.05.22
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

EUGENIUSZ DIESTERHEFT

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Diesterheft, Eugeniusz

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Daren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Wahrung der sorbischen Kultur

Haynowerska, 21.10.05'22
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

BÄUERLICHE GESELLSCHAFT GROß DÜBEN MBH

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Zech Frank Bäuerliche Gesellschaft Groß Düben mbH

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie
(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Groß Düben 12.05.2022
Ort, Datum

Bäuerliche Gesellschaft
Groß Düben mbH
Klein Dübener Weg 1
02959 Groß Düben
Unterschrift: 
Tel. 035773/76627 – FAX 035773/76011

GEORG SAUER

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Georg Sauer

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Lützen, 11.05.2022
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

Mit CamScanner gescannt

KRABAT-MÜHLE SCHWARZKOLLM GGBMH

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

KRABAT-Mühle Schwarzkollm gGmbH, Tobias Zschieschick

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

KRABAT-Mühle Schwarzkollm gGmbH
Koselbruch 22 - 02977 Hoyerswerda
Tel.: 035722 / 951133
www.krabatmuehle.de

Schwarzkollm, 13.05.2022

Ort, Datum



Unterschrift, ggf. Stempel

FRANK BELAU

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Hinweis: Diese Erklärung wird mit der LEADER-Entwicklungsstrategie veröffentlicht.

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Frank Belau

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor*
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft*
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger*
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige*
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie

(Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität*
- Wirtschaft und Arbeit*
- Tourismus und Naherholung*
- Bilden*
- Wohnen*
- Natur und Umwelt*
- Aquakultur und Fischerei*

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Elsterheide, 17.05.2022

Ort, Datum



Unterschrift, ggf. Stempel